



Fall 1: Darf es eine Gewerkschaft in der Gewerkschaft geben?

Koalitionsfreiheit als absolutes Recht, Drittwirkung des Art. 9 III 2 GG, Gegnerunabhängigkeit, Durchsetzungswille, Unterlassungsanspruch - vgl. BAG NZA 1998, 754 (*Schleusener*, JuS 2001, 471); BAG NJW 2007, 1018.

Sachverhalt

Klaus Kabel hat zusammen mit 20 anderen Kollegen seiner DGB-Gewerkschaft im April 1994 den „Verband der Gewerkschaftsbeschäftigten“ (VGB) als eingetragenen Verein (e.V.) gegründet. In der Präambel zur Satzung des VGB wird betont, dass „das bewährte Institut der Tarifautonomie auch im innergewerkschaftlichen Raum zur Geltung gebracht werden soll“. Demgemäß können als Mitglieder nur Beschäftigte des DGB und seiner Einzelgewerkschaften aufgenommen werden. Weiter heißt es in der Satzung u.a.:

„§ 2 (Verbandszweck).

Der Verband vertritt die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Beschäftigten der Gewerkschaften und ihrer Dachorganisation gegenüber diesen Organisationen. Bei



seiner Aufgabenerfüllung ist er von diesen Organisationen unabhängig...

§ 4 (Grundsätze).

(1) Der Verband ist weder eine konkurrierende noch eine gegnerische Organisation zum DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften.

(2) Der Verband bekennt sich zu den Prinzipien freier und unabhängiger Gewerkschaften, insbesondere zum Grundsatzprogramm des DGB.

(3) Der Verband bejaht die Einheitsgewerkschaft. Er übernimmt daher nur Aufgaben, die, bezogen auf Gewerkschaftsverwaltungen, von der Gewerkschaft HBV gemäß ihrer Satzung wahrgenommen werden sollen, rechtlich von der Gewerkschaft HBV aber nicht wahrgenommen werden können.

§ 5 (Aufgaben).

Vor allem die Wahrung und Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der Gewerkschaften und ihrer Dachorganisation sind Anliegen des Verbandes...“

Klaus räumt in einer Werbebroschüre zwar ein, dass dem VGB noch die Mächtigkeit fehle, um wirksam Tarifverträge



erstreiken zu können. Jedoch wolle der VGB „für die Gewerkschaftsbeschäftigten eine echte Tarifvertragspartei werden, die imstande ist, über Gehalts- und Arbeitsbedingungen mit den gewerkschaftlichen Arbeitgebern gleichgewichtig und mit dem nötigen Nachdruck zu verhandeln - wenn nötig auch dafür zu streiken.“ Alle Gewerkschaftsbeschäftigten sind zugleich deren Mitglieder.

Ende 1994 beschließt der Hauptvorstand der Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner in Deutschland (GdED): „Eine Mitgliedschaft im Verband der Gewerkschaftsbeschäftigten („VGB“) ist mit der Mitgliedschaft in der GdED unvereinbar.“

Klaus fürchtet nun aufgrund weiterer Verlautbarungen des Hauptvorstands, dass jedes der inzwischen rund 500 Mitglieder des VGB aufgrund dieses Unvereinbarkeitsbeschlusses von der Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der jeweiligen Gewerkschaft bedroht ist und lässt durch seinen Rechtsanwalt die GdED auffordern, es zu unterlassen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft bei ihr und dem VGB für unzulässig zu erklären mit der Folge, dass sowohl Ausschluss aus der GdED wie auch fristlose Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses angedroht würden. Klaus ist der Meinung, dass das Vorgehen der GdED gegen das Grundrecht der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 III GG verstoße und deshalb rechtswidrig sei.



Muss die GdED den Unvereinbarkeitsbeschluss und damit zusammenhängende Konsequenzen den VGB-Mitgliedern gegenüber unterlassen?

Lösungshinweise:

AGL: § 1004 I 2 BGB analog i.V.m. § 823 I BGB, Art. 9 III GG

I. Geschütztes Rechtsgut

Anwendung von § 1004 BGB nicht auf Eigentum beschränkt, sondern auf weitere geschützte Rechtspositionen ausgedehnt.

1. Koalitionsfreiheit

nach Art. 9 III 2 GG Koalitionsrecht nicht nur gegen den Staat, sondern auch im Privatrecht geschützt (Drittwirkung der Koalitionsfreiheit).

Daher absolutes Recht im Sinne des § 823 I BGB, folglich auch von § 1004 BGB erfasst.

2. VGB als Koalition

a) Vereinigung (+)

auf Dauer angelegter privatrechtlicher Verein



b) Ziele (+)

Nach §§ 2, 5 der Vereinssatzung ist Ziel die Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer

c) Unabhängigkeit (+)

Voraussetzung für Koalitionspartner ist seine Unabhängigkeit vom Koalitionsgegner. Hier Problem: Gewerkschaft in der Gewerkschaft.

Unterschied zwischen Verpflichtung im Außenverhältnis (hier als Angestellter der Gewerkschaft verpflichtet) und im Innenverhältnis, hier wird in der Satzung (§§ 2, 5) deutlich gegen die Gewerkschaft Position bezogen.

Unabhängigkeit daher gewahrt.

d) Durchsetzungsfähigkeit (+)

Noch keine Tarifverträge abgeschlossen, aber Abschlusswille ausreichend.

e) Zwischenergebnis

VGB kann sich auf Koalitionsrecht als absolutes, von §§ 823 I, 1004 I BGB geschütztes Recht berufen.



II. Rechtswidriger Eingriff

1. Eingriff (+)

Unvereinbarkeitsbeschluss greift in Betätigung und Bestand der Koalition ein.

2. Rechtfertigung (-)

a) Art. 5 I GG (-)

Es werden zu erhebliche Nachteile (Kündigung) angedroht

b) Art. 9 III GG (-)

Eine Konfliktsituation zwischen Außen- und Innenverhältnis besteht nicht.

III. Wiederholungsgefahr (+)

IV. Ergebnis:

Die Unterlassungsklage ist begründet.